

Ordnung vom 8. Mai 2007 für die Überlassung von städt. Schulräumen, Schulhöfen, Einrichtungsgegenständen, sonstigen Schul- und Außenanlagen, außer Sportanlagen, an schulfremde Stellen (Amtsblatt 2007, S. 85 ff.)

I. Grundsätze der Überlassung

§ 1

- (1) Räume, Schulhöfe, Einrichtungsgegenstände, sonstige Schul- und Außenanlagen städtischer Schulen, außer Sportanlagen, können auf schriftlichen Antrag mit inhaltlicher Beschreibung der geplanten Veranstaltung schulfremden Stellen zur Durchführung von Veranstaltungen überlassen werden, wenn dadurch die Bedürfnisse der Schulen nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Für gesellige Veranstaltungen dürfen Schulanlagen schulfremden Stellen nur dann überlassen werden, wenn die Veranstaltung Bezug zu dem die jeweilige Schule umgebenden Stadtteil hat. Überlassungen für gesellige Veranstaltungen ohne stadtteilbezogenen Charakter sind ausgeschlossen.
- (3) Die Überlassung erfolgt unter dem Vorbehalt entschädigungslosen Widerrufs bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.
- (4) Es finden grundsätzlich keine Überlassungen von Schulräumen während der Niedersächsischen Schulferien statt. Dies gilt jedoch nicht für das IT-Kompetenzzentrum.
- (5) Zuständig für die Überlassung ist der Fachbereich Schule/Sport. Bei der Überlassung von Schulhöfen einschließlich benutzbarer Grünflächen (z. B. Spiel- und Gymnastikwiese) ist Ziffer II Abs. 2 der "Satzung vom 17. Oktober 1972 über die Benutzung von Pausenhöfen der städtischen Schulen in Osnabrück als Kinderspielplätze" in der zurzeit geltenden Fassung zu beachten.

§ 2

Die Mieter bzw. die Mieterinnen sind besonders verpflichtet,

- a) für Sauberkeit und Ordnung in den durch ihre Veranstaltung berührten Räumen, Vorräumen, Gängen, Treppenaufgängen, Außenanlagen und auf dem Schulhof zu sorgen; die Räume in aufgeräumten, besenreinem Zustand zu verlassen und alle mitgebrachten Gegenstände unverzüglich nach Ende der Veranstaltung zu entfernen. Für eine Reinigung der Räume sorgt die Stadt Osnabrück.
- b) Beschädigungen an Räumen und Einrichtungsgegenständen, Außenanlagen und Schulhöfen sowie Verluste, die aus Anlass der Durchführung von Veranstaltungen entstehen, sofort unaufgefordert dem Fachbereich Schule/Sport zu melden und die Kosten für die Beseitigung der Schäden sowie erforderlichen Ersatzbeschaffungen zu tragen;
- c) auf Verlangen eine angemessene Sicherheitsleistung zur Absicherung der Ansprüche aus § 2 Abs. 1 b, in Verbindung mit § 5 und § 6 Abs. 1 zu stellen.

§ 3

- (1) Die Mieter bzw. die Mieterinnen dürfen über die vorhandene Ausstattung der überlassenen Räume hinausgehende zusätzliche Einrichtungen, wie z. B. Geräte, Bühnenaufbauten, Kulissen, Dekorationen, Hinweisschilder, Plakate und sonstige Werbemittel sowie Verkaufsstände nur mit

ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters aufstellen bzw. anbringen. Dieses gilt auch für die Ausgestaltung der anderen in § 1 genannten Anlagen und Flächen.

- (2) Die durch das Beschaffen, Anbringen und Entfernen zusätzlicher Einrichtungen entstehenden Kosten haben die Mieter bzw. die Mieterinnen zu tragen.
- (3) Bei allen Veranstaltungen ist die Verwendung von nicht wiederverwertbaren Materialien (z. B. Einweggeschirr, Einwegbesteck, Einwegflaschen, Getränkedosen) nicht zugelassen. Eine Ausnahme gilt für Dekorationsmaterial, das jedoch recycelbar sein soll. Zusätzlich wird auf die bestehenden Regelungen zum generellen Rauchverbot und zum grundsätzlichen Alkoholverbot an Schulen hingewiesen.

§ 4

Mit der Überlassung von Räumen, Schulhöfen, Außenanlagen und sonstigen Anlagen auf dem Schulgelände wird dem Mieter bzw. der Mieterin auch die Ausübung des Hausrechtes für den Veranstaltungsbereich übertragen, soweit es zur Abwehr von Störungen der Veranstaltung erforderlich ist. Das Hausrecht der Stadt gegenüber dem Mieter bzw. der Mieterin und gegenüber Dritten wird hierdurch nicht berührt.

§ 5

- (1) Die Mieter bzw. Mieterinnen haften für alle Schäden, die sie selbst, ihre Mitglieder, Bedienstete und Besucher sowie die Stadt oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung oder Benutzung erleiden. Sie stellen die Stadt von derartigen Schadensersatzansprüchen frei und verzichten für den Fall der eigenen Inanspruchnahme darauf, die Stadt, deren Bedienstete und Beauftragte in Regress zu nehmen. Schäden an Anlagen, Einrichtungen und Geräten durch normale Abnutzung sind von der Haftung ausgenommen.
- (2) Sind Schäden auf Mängel der überlassenen Einrichtung und Geräte zurückzuführen und wird der Stadt nachgewiesen, dass diese Mängel bereits im Zeitpunkt der Überlassung vorhanden waren, haftet die Stadt bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Bei Veranstaltungen, durch die Teilnehmer, Zuschauer oder Anlagen in besonderem Maße gefährdet sein können, ist der Mieter bzw. die Mieterin verpflichtet, eine entsprechende Versicherung einzugehen, von deren Nachweis der Abschluss des Benutzungsvertrages abhängig gemacht werden kann.

II. Überlassungsentgelte

§ 6

- (1) Die Überlassung von Schulräumen erfolgt gegen Zahlung eines Entgeltes. Der Fachbereichsleiter des Fachbereiches Schule/Sport ist jedoch ermächtigt, in Ausnahmefällen von der Festsetzung eines Entgeltes ganz oder teilweise abzusehen. Diese Ermächtigung gilt auch für § 1 Abs. 4 und § 6 Abs. 3 entsprechend. Bei einer regelmäßiger Nutzung kann das Entgelt auch angemessen pauschaliert werden.
- (2) Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der Zuordnung der Mieterin bzw. des Mieters nach folgenden Gruppen.
- (3) Es gehören zur:
Gruppe A

- a) Konzertagenturen, Theater und sonstige gewerbliche Unternehmen im Sinne des Ordnungsrechtes;
- b) Vereine und Organisationen sowie Einzelpersonen, deren Bestreben weder auf dem Gebiet des Bildungswesens liegen noch gemeinnützigen Zwecken dienen;

Gruppe B

- a) Juristische Personen des öffentlichen Rechts;
- b) Vertriebenen- und Flüchtlingsorganisationen;
- c) Religionsgesellschaften;
- d) Einrichtungen der Erwachsenenbildung; Organisationen der Schwerbehinderten;
- e) Sport-/Gesangvereine;
- f) Im übrigen alle Vereine und Organisationen sowie Einzelpersonen, deren Bestrebungen auf dem Gebiet des Bildungswesens (schulisch und kulturell) liegen oder gemeinnützig sind, soweit diese nicht zur Veranstaltungsgruppe C gehören.

Gruppe C

- a) Politische Parteien, sofern sie als eigenständige Interessenvertretungen auftreten;
- b) Jugendorganisationen, deren angemessene Nutzung von jugend-pflegerischer Art im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB VIII ist;
- c) Freie Wohlfahrtsverbände, sofern es sich um karitative Veranstaltungen handelt;
- d) Veranstalter von ergänzenden Vorhaben des Unterrichts an öffentlichen Schulen oder anerkannten Privatschulen, sofern sich die Veranstaltung auf die aktive Förderung von Kindern und Jugendlichen in den Bereichen Lernen und Sprache bezieht.

Werden Entgelte oder Eintrittsgelder erhoben, wird der Veranstalter in Gruppe B Buchst. f eingruppiert.

- e) Dienststellen der Stadt Osnabrück, insoweit es sich um bildungspolitische oder informative Veranstaltungen handelt.
- (4) § 6 Abs. 2 gilt nicht für die schulinternen Schwimmbäder.
- (5) Die Entgelte schließen die Aufwendungen für Energie, ausgenommen des Energiezuschlags im Sinne von Abs. 7, Reinigung Wasser, Abwasser, Müllentsorgung sowie die Personalkosten ein. Soweit neben der periodischen Grundreinigung, als Folge einer übermäßigen Verschmutzung oder aufgrund der Bodenbeschaffenheit durch die außerschulische Nutzung ein zusätzlicher Reinigungsaufwand erforderlich wird, hat der Mieter bzw. die Mieterin die Kosten für eine zusätzliche Reinigung zu tragen.
- (6) An Wochenenden und Feiertagen wird ein Aufschlag von 20 % der Grundmiete erhoben.
- (7) In der Zeit vom 01.11. – 31.03. eines jeden Jahres wird ein Heizkostenzuschlag in Höhe von 10 % der Grundmiete erhoben.

§ 7

Die Entgelte berechnen sich wie folgt:

Gruppe A - C	Aula über 400 Plätze	Grundmiete	Wochenend-/Feiertagszuschlag	Energiezuschlag (01.11. – 31.03.)
A	1 – 4 Std.	350,00 €	70,00 €	35,00 €
A	> 4 – 8 Std.	500,00 €	100,00 €	50,00 €
A	> 8 Std.	725,00 €	145,00 €	72,50 €
B	1 – 4 Std.	200,00 €	40,00 €	20,00 €
B	> 4 – 8 Std.	220,00 €	44,00 €	22,00 €
B	> 8 Std.	290,00 €	58,00 €	29,00 €
C		kostenlos	kostenlos	kostenlos

Gruppe A – C	Aula 200 bis 400 Plätze	Grundmiete	Wochenend-/Feiertagszuschlag	Energiezuschlag (01.11. – 31.03.)
A	1 – 4 Std.	250,00 €	50,00 €	25,00 €
A	> 4 – 8 Std.	280,00 €	56,00 €	28,00 €
A	> 8 Std.	360,00 €	72,00 €	36,00 €
B	1 – 4 Std.	120,00 €	24,00 €	12,00 €
B	> 4 – 8 Std.	150,00 €	30,00 €	15,00 €
B	> 8 Std.	170,00 €	34,00 €	17,00 €
C		kostenlos	kostenlos	kostenlos

Gruppe A – C	Gemeinschaftsraum bis 200 Plätze	Grundmiete	Wochenend-/Feiertagszuschlag	Energiezuschlag (01.11. – 31.03.)
A	1 – 4 Std.	200,00 €	40,00 €	20,00 €
A	> 4 – 8 Std.	250,00 €	50,00 €	25,00 €
A	> 8 Std.	300,00 €	60,00 €	30,00 €
B	1 – 4 Std.	90,00 €	18,00 €	9,00 €
B	> 4 – 8 Std.	110,00 €	22,00 €	11,00 €
B	> 8 Std.	130,00 €	26,00 €	13,00 €
C		kostenlos	kostenlos	kostenlos

Gruppe A – C	EDV-Raum (IT- Kompetenzzentrum)	Grundmiete	Wochenend-/Feiertagszuschlag	Energiezuschlag (01.11. – 31.03.)
A	1 – 4 Std.	160,00 €	32,00 €	16,00 €
A	> 4 – 8 Std.	250,00 €	50,00 €	25,00 €
A	> 8 Std.	320,00 €	64,00 €	32,00 €
B	1 – 4 Std.	130,00 €	26,00 €	13,00 €
B	> 4 – 8 Std.	230,00 €	46,00 €	23,00 €
B	> 8 Std.	300,00 €	60,00 €	30,00 €
C		kostenlos	kostenlos	kostenlos

Gruppe A – C	Sonderraum (Fotolabor, Sprachlabor, Werkstätten)	Grundmiete	Wochenend-/Feiertagszuschlag	Energiezuschlag (01.11. – 31.03.)
A	1 – 4 Std.	80,00 €	16,00 €	8,00 €
A	> 4 – 8 Std.	100,00 €	20,00 €	10,00 €
A	> 8 Std.	140,00 €	28,00 €	14,00 €
B	1 – 4 Std.	55,00 €	11,00 €	5,50 €
B	> 4 – 8 Std.	70,00 €	14,00 €	7,00 €
B	> 8 Std.	85,00 €	17,00 €	8,50 €
C		kostenlos	kostenlos	kostenlos

Gruppe A – C	Klassen-/Musikraum	Grundmiete	Wochenend-/Feiertagszuschlag	Energiezuschlag (01.11. – 31.03.)
A	1 – 4 Std.	35,00 €	7,00 €	3,50 €
A	> 4 – 8 Std.	50,00 €	10,00 €	5,00 €
A	> 8 Std.	70,00 €	14,00 €	7,00 €
B	1 – 4 Std.	30,00 €	6,00 €	3,00 €
B	> 4 – 8 Std.	35,00 €	7,00 €	3,50 €
B	> 8 Std.	50,00 €	10,00 €	5,00 €
C		kostenlos	kostenlos	kostenlos

Gruppe A – C	Schulinternes Schwimmbad	Grundmiete	Wochenend-/Feiertagszuschlag	Energiezuschlag (01.11. – 31.03.)
A – C	pro Schwimmstunde	20,00 €	X	X

III. Schlussvorschriften

§ 8

Die Stadt Osnabrück stellt den Mieterinnen und Mietern im Rahmen der Überlassung Rechnungen über die zu entrichtenden Entgelte aus, die sich nach dieser Ordnung ergeben. Die Rechnung ist zahlbar innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt ohne Abzug netto Kasse.

§ 9

- (1) Bei Nichtbeachtung von Bestimmungen dieser Ordnung durch den Mieter bzw. Mieterin ist die Stadt berechtigt, von getroffenen Vereinbarungen über die Überlassung von Räumen, Einrichtungsgegenständen, Schulhöfen, Außenanlagen und sonstigen Schulanlagen mit sofortiger Wirkung zurückzutreten.
- (2) In den Fällen des Abs. 1) steht den Mietern bzw. den Mieterinnen weder ein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Entgelte noch auf Ersatz des durch den Rücktritt etwa entstehenden Schadens zu.
- (3) Hinsichtlich eines verspäteten Rücktritts oder eines Nichterscheinens eines Mieters oder einer Mieterin von einer geplanten Veranstaltung gilt folgendes:

Erfolgt der Rücktritt verspätet werden 25 % des Gesamtentgelts fällig.

- a) Ein Rücktritt gilt als verspätet, wenn nach 48 Stunden vor Beginn der geplanten Veranstaltung an Werktagen und nach 72 Stunden der geplanten Veranstaltung an Wochenenden und Feiertagen zurückgetreten wird.
- b) Bei Nichterscheinen werden 50 % des Gesamtentgelts fällig.
- (4) Liegt der Grund für den Rücktritt bzw. Nichterscheinen nicht beim Mieter bzw. bei der Mieterin, werden keine Überlassungsentgelte fällig und etwa bereits gezahlte Entgelte erstattet.

- (5) Die Stadt Osnabrück haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit (§ 5). Weitergehende Ansprüche gegen die Stadt Osnabrück stehen den Mietern bzw. Mieterinnen nicht zu.

§ 10

In allen Fällen von Überlassungen von Räumen, Schulhöfen, Einrichtungsgegenständen sowie sonstige Schul- und Außenanlagen an Mieter bzw. Mieterinnen werden die Bestimmungen dieser Ordnung Inhalt der Überlassungsvereinbarung.

IV. Inkrafttreten

§ 11

Diese Ordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft.